

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 12/14 B

L 29 AL 88/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 19 AL 283/08 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Rückforderung in Höhe von 15 202,25 Euro. Mit Gerichtsbescheid vom 5.4.2013 hat das Sozialgericht Cottbus unter Bezugnahme auf den Bescheid der Beklagten vom 14.4.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.8.2008 die Klage abgewiesen.
- 2 Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) mit Urteil vom 18.12.2013 als unzulässig verworfen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG hat der Kläger mit einem am 6.1.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 4.1.2014 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und mitgeteilt, dass die Begründung innerhalb der gesetzlichen Frist ergehe.
- 3 Die Beschwerdebegründungsfrist endete mit dem 27.2.2014.
- 4 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, Abs 4 S 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

